

A photograph of a young girl with braided hair wearing large blue headphones, seen from behind. She is surrounded by other people at what appears to be a concert or festival, with some hands raised in the air. The background is dark and out of focus.

Michael Ebner

Gehörgefährdung bei Veranstaltungen

Kommentar der DIN 15905-5, LärmVibrationsArbSchV
und Freizeitlärmrichtlinie

2., vollständig überarbeitete
und erweiterte Auflage

Beuth

(Leerseite)

Gehörfährdung bei Veranstaltungen

(Leerseite)



Michael Ebner

Gehörgefährdung bei Veranstaltungen

2., vollständig überarbeitete und
erweiterte Auflage 2023

Herausgeber:
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Beuth Verlag GmbH · Berlin · Wien · Zürich

Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

© 2023 Beuth Verlag GmbH

Berlin · Wien · Zürich

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon: +49 30 2601-0

Telefax: +49 30 2601-1260

Internet: www.beuth.de

E-Mail: kundenservice@beuth.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen. Der Verlag haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Maßgebend für das Anwenden jeder in diesem Werk erläuterten oder zitierten Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum. Den aktuellen Stand zu jeder DIN-Norm können Sie im Webshop des Beuth Verlags unter www.beuth.de abfragen. Dort finden Sie insbesondere etwaige Berichtigungen und Warnvermerke, welche bei der Anwendung der jeweiligen Norm unbedingt zu beachten sind.

© für DIN-Normen DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin.

Titelbild: © AnaRocioGF, Verwendung unter Lizenz von stock.adobe.com

Satz: Sabine Wasser, Berlin

Druck: L&C Printing Group, Kraków

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier nach DIN EN ISO 9706

ISBN 978-3-410-31217-8

ISBN (E-Book) 978-3-410-31218-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
TEIL I	
DIN 15905-5 Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik	1
1	
Kommentar der DIN 15905-5	3
Vorwort	7
Einleitung	8
1 Anwendungsbereich	9
2 Normative Verweisungen	14
3 Begriffe	14
4 Zulässige Pegel	22
5 Messung und Auswertung	24
6 Schutzmaßnahmen und Information über Gefährdung des Gehörs	34
Anhang A (informativ)	
Beispiele für verschiedene Arten von Veranstaltungen	42
Anhang B (informativ) Beispiele für Messeinrichtungen und Limitierungen	46
Anhang C (informativ) Messprotokoll Beispiel	48
Literaturhinweise	51
2	
Stand der Rechtsprechung	53
3	
DIN 15905-5 in der Praxis	64
3.1 Interview mit Horst Mühlberger und Andreas Ohm	64
3.2 Messung von Schallpegeln	69
3.3 Messanlagen	83
4	
Vollabdruck DIN 15905-5:2022-07	94

Teil II	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	111
	Kommentar LärmVibrationsArbSchV	113
	Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen. ...	114
	Abschnitt 2 Ermittlung und Bewertung der Gefährdung; Messung	120
	Abschnitt 3 Auslösewerte und Schutzmaßnahmen bei Lärm.	132
	Abschnitt 4 Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte sowie Schutzmaßnahmen bei Vibrationen	141
	Abschnitt 5 Unterweisung der Beschäftigten; Beratung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit	146
	Abschnitt 6 Ausnahmen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften	152
	Anhang Vibration	161
Teil III	Freizeitlärmrichtlinie 2015	167
	Kommentar der Freizeitlärmrichtlinie 2015	169
	1 Anwendungsbereich	169
	2 Immissionsschutzrechtliche Grundsätze	172
	3 Ermittlung und Beurteilung der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche	178
	4 Immissionsschutzrechtliche Bewertung	184
	5 Maßnahmen	197

Vorwort

Die DIN 15905-5 hat eine durchaus bemerkenswerte Geschichte.

Die erste Fassung von Oktober 1989 war de facto kaum anwendbar. Einerseits führte die Dosisbeschränkung, obwohl sachlich nachvollziehbar, bei langen Veranstaltungen (also Festivals und Discotheken) zu so geringen zulässigen Pegeln, dass sie Künstlern und Publikum nicht zu vermitteln gewesen sind. Andererseits war das Messverfahren mit den zwei Messmikrofonen und den oktavgemittelten Korrekturwerten derart komplex, dass es nur von Spezialisten wirklich normgerecht hätte umgesetzt werden können. Das führte dazu, dass diese Norm in der Praxis absolut keine Rolle spielte und von denen, die sie hätten anwenden sollen, auch nicht gekannt wurde. Diese sahen auch gar nicht den Veranstalter oder den baurechtlichen Betreiber in einer Verkehrssicherungspflicht, sondern das Publikum in der Eigenverantwortung.

Das änderte sich, als ein klagender Anwalt in einem Schadensersatzprozess die DIN 15905-5 entdeckte und auf dieser Grundlage seinen Berufungsprozess führte. Zwar wurde die Klage vor dem OLG Karlsruhe noch abgewiesen, die Revision vor dem Bundesgerichtshof mit Urteil am 13. März 2001 war dann jedoch erfolgreich, und die Branche konnte die DIN 15905-5 nicht länger ignorieren.

Dies führte zu drei Entwicklungen: Die ersten Hersteller nahmen sich des Themas an, sodass dann 14 Jahre nach dem Erscheinen der ersten Fassung endlich ein Messsystem auf dem Markt war, mit dem wirklich normgerechte Messungen (inklusive oktavgemittelter Korrekturwerte) möglich gewesen sind. Dann begannen die ersten Veranstalter und Betreiber (gerade auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten), sich dieses Themas anzunehmen. Und schließlich begann der zuständige Normenausschuss ein weiteres Normungsverfahren, um die DIN 15905-5 praxistauglich zu bekommen.

Parallel dazu zeigten Untersuchungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein erhebliches Maß an Lärmschwerhörigkeit. Dies rief auf der einen Seite die Arbeitsschützer auf den Plan und führte dazu, dass die Werte der 2007 erschienenen LärmVibrationsArbSchV im Vergleich zur vorhergehenden BGV B3 um 5 dB strenger wurden. Auf der anderen Seite rückten neben den tragbaren Musikabspielgeräten die Discotheken- und Konzertveranstaltungen in den Fokus der Politik. Mit Beschluss vom 1. Juli 2005 forderte die Gesundheitsministerkonferenz der Länder die Bundesregierung auf, auf eine freiwillige Regelung der Veranstaltungsbranche und einer „Lärmbelastung im lautesten Bereich unter 100 dB(A)“ hinzuwirken. Dem Normenausschuss wurde dabei signalisiert, dass entweder die Branche das selbst mit einer Norm regelt, in der ein Beurteilungspegel unter 100 dB stehe, und die in der Praxis dann auch angewendet werde,

oder die Bundesländer werden eine gesetzliche Regelung machen, in der dann 95 dB stehen würde.

Ebenso parallel starteten der Bundesverband der Discotheken und Tanzlokale zusammen mit dem Bundesverband Diskjockey e.V. das Projekt DJ-Führerschein, die Schulung und freiwillige Selbstüberwachung der Diskjockeys.

Der Norm-Entwurf im Jahr 2006 wurde in der Branche und von den Branchenverbänden heftig diskutiert, die Messe Frankfurt und das PA-Forum hielten Diskussionsveranstaltungen ab, und es gingen Einsprüche von einer Vielzahl von Einsprechenden ein. Schließlich erschien im November 2007 die zweite Fassung der DIN 15905-5. Diese wurde in der Branche zwar nicht mit Begeisterung aufgenommen, insgesamt aber doch akzeptiert und langsam, aber zunehmend umgesetzt. Hilfreich war dabei, dass mit zunehmender Verbreitung von Linearray-Systemen eine gleichmäßige Beschallung der Publikumsfläche zunehmend leichter wurde.

Dass nun 2019 begonnen wurde, die Norm zu überarbeiten, lag primär am bisherigen Anhang C der bestehenden Fassung. In diesem wurde versucht, eine andere als eine politische Begründung für einen Richtwert von 99 dB zu finden und dazu die zulässige Wochendosis aus dem Arbeitsschutz verwendet. Bei einer turnusmäßigen Überprüfung der Norm ist aufgefallen, dass die Bundesregierung kurz vor dem Erscheinen der DIN 15905-5:2007-11 (aber nach Abschluss des Einspruchsverfahrens) die LärmVibrationsArbSchV erlassen und dabei die Auslöswerte im Vergleich zur BGV B3 um 5 dB verschärft hat. Hier wurde nun die Frage aufgeworfen, ob vor dem Hintergrund des Anhang C die Richtwerte nach DIN 15905-5 ebenfalls um 5 dB zu verschärfen seien.

Das Normungs- und das Einspruchsverfahren waren diesmal kein Politikum mehr. Mutmaßlich deswegen, weil an der Norm nichts als Details geändert werden sollten, und weil die Branche seit Corona ohnehin andere Sorgen hatte. Die Überlegung, die Werte um 5 dB zu verschärfen, wurde schnell fallen gelassen nach dem Hinweis, die Verschärfung der Freizeitlärmrichtlinie sei ja damals zumindest auch damit begründet worden, dass inzwischen eine erhebliche Belastung durch Freizeitlärm vorliegen würde. Damit sei der Zustand vor der DIN 15905-5:2007-11 quasi „eingepreist“ worden, und seit deren Erscheinen sei der Freizeitlärm, zumindest der Teil durch Veranstaltungen, ja reduziert worden.

Mit der Neufassung der DIN 15905-5 war auch der Kommentar neu zu schreiben. Es war mir eine große Freude und Ehre, dass diese Aufgabe auch diesmal wieder mir übertragen wurde.

Der Inhalt des Buches wurde diesmal weiter gefasst: War die vorhergehende Fassung nach Titel und Inhalt auf eine Gehörgefährdung **des Publikums** fokussiert, so sind nun auch die Beschäftigten und deren Gehörgefährdung Thema: In den zweiten Teil des Buches wurde ein Kommentar zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung aufgenommen. Vielleicht führt dies dazu, dass das von der Veranstaltungsbranche etwas vernachlässigte Thema künftig ernster genommen wird.

Zudem wurde als dritter Teil des Buches ein Kommentar zur Freizeitlärmrichtlinie 2015 ergänzt. Diese wird häufig bei der Genehmigung von Veranstaltungen, insbesondere von Open-Air-Konzerten, herangezogen. Dennoch gibt es bislang keine Kommentierung dazu, sodass Veranstalter, Veranstaltungstechniker, aber bisweilen auch die damit befassten Behörden Unsicherheiten im Umgang damit erkennen lassen. Dem soll mit diesem dritten Teil begegnet werden.

Ein besonderer Dank geht an dieser Stelle an die Herren Mühlberger und Ohm, die ihre Praxiserfahrungen in einem Interview dem Leser zur Verfügung gestellt haben, an die Firma NTi AUDIO für die Überlassung von Bildmaterial sowie an meine Lektorin Julia Steinborn für ihre umfangreichen Anregungen.

Öschingen, 31. Oktober 2022
Michael Ebner

(Leerseite)

TEIL I

DIN 15905-5 Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörfähigung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik

(Leerseite)

1 Kommentar der DIN 15905-5

Vorgeschichte der neuen Fassung

Der hier vorliegende Text ist die dritte Fassung der DIN 15905-5 mit Ausgabe 2022-07. Die erste Fassung (DIN 15905-5:1989-10) war in der Praxis vergleichsweise schwer umzusetzen (Dosisbeschränkung, oktavgemittelte Korrekturwerte, zwei Messmikrofone) und wurde von der Branche nicht angenommen. Gleichwohl betrachtete die Justiz sie als anerkannte Regel der Technik und bemaß danach die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters in einem Schadenersatzprozess (zum Beispiel BGH VI ZR 142/00 vom 13. März 2001).

Dies führte in den Jahren 2003 bis 2006 zu einer Überarbeitung der Norm, die dann im Jahr 2007 veröffentlicht wurde (DIN 15905-5:2007-11). Die Norm wurde mit dieser Überarbeitung präziser gefasst, die oktavgemittelten Korrekturwerte wurden durch zwei breitbandige Korrekturwerte (k_1 für den A-bewerteten L_{Aeq} Dauerschalldruckpegel, k_2 für den C-bewerteten Spitzenpegel L_{Cpeak}) ersetzt, die Anzahl der benötigten Messmikrofone auf eines reduziert und durch den Wechsel von einer Dosis- auf eine Pegelbeschränkung die Norm auch für länger dauernde Veranstaltung handhabbar gemacht.

Die Überarbeitung der Norm und besonders das Einspruchsverfahren wurde nicht nur von der Branche und den Branchenverbänden aufmerksam verfolgt und begleitet, es stand auch unter besonderer politischen Beobachtung. Aufgeschreckt durch die Zunahme von Hörschäden bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen war die Exekutive bestrebt, die Schallpegel bei Discotheken und Konzerten zu reduzieren. Dem Normenausschuss wurde signalisiert, entweder regle die Branche das selbst mit einer Norm und einem Richtwert unter 100 dB, oder es würde zu einer gesetzlichen Regelung und einem Grenzwert von 95 dB kommen.

Die so neu gefasste Norm wurde von der Branche langsam, aber stetig angenommen. Parallel dazu initiierten Verbände wie der Bundesverband Discjockey e.V. und der Bundesverband deutscher Discotheken und Tanzbetriebe im DEHOGA (BDT e.V.) das Projekt DJ-Führerschein, mit denen Discjockeys für die Problematik sensibilisiert wurden.

Dass nun 2019 begonnen wurde, die Norm zu überarbeiten, lag primär am bisherigen Anhang C dieser Norm. In diesem wurde versucht, eine andere als eine politische Begründung für einen Richtwert von 99 dB zu finden und dazu die zulässige Wochendosis aus dem Arbeitsschutz verwendet. Bei einer turnusmäßigen Überprüfung der Norm ist aufgefallen, dass die Bundesregierung kurz vor dem Erscheinen der Norm (aber nach Abschluss des Einspruchsverfahrens)

die LärmVibrationsArbSchV erlassen und dabei die Auslösewerte im Vergleich zur BGV B3 um 5 dB verschärft hat. Hier wurde nun die Frage aufgeworfen, ob vor dem Hintergrund des Anhangs C die Richtwerte nach DIN 15905-5 ebenfalls um 5 dB zu verschärfen sind.

Das Normungsverfahren hat mit der Einspruchssitzung im Februar 2022 seinen Abschluss gefunden. Die wesentlichen Inhalte der Norm sind unverändert geblieben, insbesondere wurde der Richtwert nicht verschärft (und in *zulässigen Pegel* umbenannt). Allerdings wurde die Norm an vielen Details verbessert.

Juli 2022

DIN 15905-5



ICS 13.140; 97.200.10

Ersatz für
 DIN 15905-5:2007-11 und
 DIN 15905-5
 Berichtigung 1:2013-02

**Veranstaltungstechnik –
 Tontechnik –
 Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des
 Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer
 Beschallungstechnik**

Entertainment Technology –
 Sound Engineering –
 Part 5: Measures to prevent the risk of hearing loss of the audience by high sound exposure
 of electroacoustic sound systems

Technologies du spectacle –
 Sonorisation –
 Partie 5: Mésures de prévention des risques auditifs chez les spectateurs soumis à des sons
 aigus émis par le matériel de sonorisation électroacoustique

Gesamtumfang 17 Seiten

DIN-Normenausschuss Veranstaltungstechnik, Bild und Film (NVBF)
 DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS)
 DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE

DIN 15905-5:2022-07

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Zulässige Pegel	8
4.1 Zulässiger Beurteilungspegel	8
4.2 Zulässiger Spitzenschalldruckpegel	8
5 Messung und Auswertung	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Messgeräte	9
5.3 Immissionsorte und Ersatzimmissionsort	9
5.4 Korrekturwerte	10
5.4.1 Grundlagen	10
5.4.2 Bestimmung der Korrekturwerte	10
5.4.3 Anwendung der Korrekturwerte	10
5.5 Kenngrößen während der Veranstaltung	10
5.6 Messprotokoll	11
6 Schutzmaßnahmen und Information über Gefährdung des Gehörs	11
6.1 Allgemeines	11
6.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen	11
6.3 Schutzmaßnahmen bei einem Beurteilungspegel von 85 dB und mehr	12
6.4 Schutzmaßnahmen bei einem Beurteilungspegel von 95 dB und mehr oder längerer Schallexpositionsdauer	12
Anhang A (informativ) Beispiele für verschiedene Arten von Veranstaltungen	13
A.1 Allgemeines	13
A.2 Festinstallierte Beschallungsanlage für den Live-Betrieb	13
A.3 Wechselnde Beschallungsanlagen	13
A.4 Fest installierte Beschallungsanlage zur Wiedergabe von Tonträgern	13
Anhang B (informativ) Beispiele für Messeinrichtungen und Limitierungen	14
Anhang C (informativ) Messprotokoll Beispiel	15
Literaturhinweise	17

Bilder

Bild B.1 — Beispielhafte Darstellung einer Messeinrichtung	14
Bild B.2 — Limitierung von Beschallungsanlagen ohne Messmikrofon	14
Bild B.3 — Limitierung von Beschallungsanlagen mit Messmikrofon	14

Tabellen

Tabelle 1 — Beispiel einer optischen Anzeige zur Darstellung des Schalldruckpegels für das Bedienpersonal	12
--	----

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 149-00-07 AA „Medien- und Tontechnik“ im DIN-Normenausschuss Veranstaltungstechnik, Bild und Film (NVBF) erarbeitet.

DIN 15905 *Veranstaltungstechnik – Tontechnik* besteht aus:

- *Teil 1: Anforderungen bei Eigen-, Co- und Fremdproduktionen*
- *Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik*

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Die Teile 3 (Tonregieräume) und 4 (Elektrische Kenndaten für Tonregieanlagen in Tonregieräumen) wurden bereits vor Erscheinen der zweiten Fassung der DIN 15905-5 zurückgezogen. Teil 2 (Leitungen für tontechnische und videotechnische Nutzung) wurde inzwischen auch zurückgezogen.

Änderungen

Gegenüber DIN 15905-5:2007-11 und DIN 15905-5 Berichtigung 1:2013-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung des Inhalts an neue legislative Vorschriften;
- b) Anhang C „Ermittlung der relativen Schalldosis“ wurde gestrichen;
- c) redaktionelle Überarbeitung des Dokumentes.

Frühere Ausgaben

DIN 15905-5:1989-10, 2007-11

DIN 15905-5 Berichtigung 1:2013-02

Die für die Praxis relevanten Änderungen sind:

- Getrennte Punkte für den maßgeblichen Immissionsort bezüglich L_{Aeq} und L_{Cpeak} .
- Die Ausdehnung der Zeit für die Ermittlung der Korrekturwerte durch rosa Rauschen auf 15 Sekunden.
- Der Korrekturwert K_c (früher K_2) kann nun auch über die Differenz L_{Ceq} gebildet werden.
- Bei Veranstaltungsdauern über 2 Stunden muss der Pegel energieäquivalent reduziert oder das Publikum auf zusätzliche Eigenschutzmaßnahmen hingewiesen werden.

Einleitung

Der DIN-Normenausschuss Veranstaltungstechnik, Bild und Film (NVBF) ist zuständig für die Erarbeitung und regelmäßige Überprüfung von Normen und Standards in den Bereichen Veranstaltungstechnik, Fotografie und Kinetografie. Der Ausschuss erarbeitet Anforderungen und Prüfungen für:

Versammlungsstätten sowie Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung, deren Arbeitsmittel als auch diesbezügliche Dienstleistungen. Dies umfasst:

- Veranstaltungs- und Medientechnik für Bühnen, Theater, Mehrzweckhallen, Messen, Ausstellungen und Produktionsstätten bei Film, Hörfunk und Fernsehen sowie sonstige vergleichbaren Zwecken dienende bauliche Anlagen und Areale;
- Beleuchtungstechnik und deren Arbeitsmittel für Veranstaltungstechnik, Film, Fernsehen, Bühne und Fotografie sowie Sondernetze und elektrische Verteiler;
- Dienstleistungen für die Veranstaltungstechnik;
- sicherheitstechnische Anforderungen an Maschinen, Arbeitsmittel und Einrichtungen für Veranstaltungs- und Produktionsstätten zur szenischen Darstellung.

Hier wird lediglich kurz dargestellt, für was der betreffende Normenausschuss alles zuständig ist.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Verfahren zur Messung und Bewertung der Schall-emission bei elektroakustischer Beschallungstechnik mit dem Ziel der Reduzierung einer Gehörgefährdung des anwesenden Publikums fest.

In diesem ersten Absatz ist eine kleine sprachliche Verschärfung von *werden Verfahren dargestellt* in der vorhergehenden Fassung der Norm zu *legt Verfahren fest*. Übereinstimmend mit der vorherigen Fassung wird der Anwendungsbereich auf elektroakustische Beschallungstechnik und auf das Publikum als zu schützende Personengruppe beschränkt.

Dieses Dokument enthält Festlegungen zum Erkennen einer tatsächlichen oder einer sich während der Darbietung abzeichnenden Überschreitung der in diesem Dokument aufgeführten zulässigen Pegel für die Beurteilung, um bereits vor oder während einer Veranstaltung notwendige Maßnahmen ergreifen zu können.

Dieses Dokument gibt Hinweise, wie der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf eine Gehörgefährdung durch Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik in Abhängigkeit der zu erwartenden Schallexposition nachgekommen werden kann.

Nach derzeitiger deutscher Rechtslage sind der Veranstalter sowie der Betreiber der betreffenden Versammlungsstätte für die jeweilige Veranstaltung verkehrssicherungspflichtig (siehe auch Kapitel 4, Abschnitt *Adressaten der Verkehrssicherungspflicht*). Dazu heißt es in einem Urteil des Bundesgerichtshofs (VI ZR 142/00):

Wie jeder, der eine Gefahrenquelle für andere eröffnet, hat auch der Veranstalter einer Musikdarbietung grundsätzlich selbständig zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind; er hat die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen, auch wenn gesetzliche oder andere Anordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder technische Regeln wie DIN-Normen seine Sorgfaltspflichten durch Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen konkretisieren.

Die Verpflichtung, die Zuhörer vor Schädigungen (nicht nur des Gehörs) zu schützen, ergibt sich nicht aus einer DIN-Norm, sondern aus der Rechtslage.

Gäbe es DIN 15905-5 nicht, dann müssten die Adressaten der Verkehrssicherungspflicht die erforderlichen Maßnahmen gänzlich eigenverantwortlich treffen. Sie würden diese Maßnahmen jedoch nicht willkürlich treffen können, sondern müssten dabei den Stand der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnis berücksichtigen. Im Falle eines Schadensersatzprozesses hätte dann das betreffende Gericht gegebenenfalls feststellen können, dass die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind und somit der Verkehrssicherungspflicht nicht hinreichend nachgekommen wurde. Daraus würde dann eine entsprechende Schadensersatzpflicht erwachsen.

Die Adressaten der Verkehrssicherungspflicht haben jedoch anderes zu tun, als den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu verfolgen. Diese haben nun die Möglichkeit, sich an bestehenden Normen zu orientieren. Die Normen entfalten eine sogenannte Vermutungswirkung, anerkannte Regeln der Technik zu sein. DIN 15905-5 dient also vor allem der Rechtssicherheit der in diesem Punkt Verkehrssicherungspflichtigen.

Dazu führt der Bundesgerichtshof (wieder VI ZR 142/00) aus:

Solche Bestimmungen enthalten im Allgemeinen keine abschließenden Verhaltensanforderungen gegenüber den Schutzgütern. Sie können aber regelmäßig zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden. Das gilt insbesondere auch für die auf freiwillige Beachtung ausgerichteten Empfehlungen in DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. Diese spiegeln den Stand der für die betreffenden Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik wider und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet.

Es wird angenommen, dass ein typischer Konzertbesuch einmal wöchentlich stattfindet und dabei eine relevante Schallexposition durch Beschallungsanlagen mit einer Dauer von ca. 2 h hervorgerufen wird.

Dieser Satz ist bei der Neufassung hinzugekommen und hat genau genommen nichts mit dem Anwendungsbereich zu tun. Hier wird die für die Höhe des zulässigen Pegels maßgebliche Annahme offengelegt, dass Konzertbesuche eine relevante Schallexposition von etwa zwei Stunden Dauer verursachen. Konzertveranstaltungen, insbesondere Festivals, können deutlich länger dauern, aber es wird an dieser Stelle unterstellt, dass hier Programmteile mit geringerer